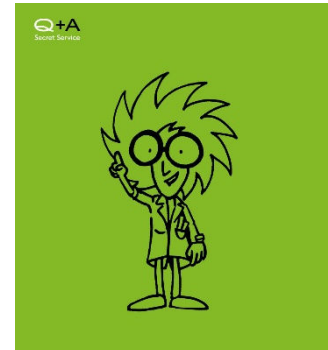


## „Steuer-aktuell“ – Sonderausgabe

Stand 11.01.2021



### **Update Umsatzersatz Dezember direkt betroffene Unternehmen** **NEU: Umsatzersatz für indirekt betroffene Unternehmen** **Künstler – Umsatzersatz**

#### **1. Update Umsatzersatz für direkt betroffene Betriebe**

Die Antragstellung für den Umsatzersatz Dezember 2020 läuft ja bereits. Inhaltlich dürfen wir auf unseren letzten Newsletter zu diesem Thema vom 15.12.2020 verweisen.

Wesentlich hat sich verändert, dass die Antragsfrist bis **zum 20.01.2021 verlängert** (anstatt 15.01.2021).

Neben den Betrieben, die bereits ab Anfang des aktuellen Lockdowns beginnend mit Anfang Dezember betroffen waren (Einschränkungen nach der 2. und 3. COVID-19-SchuMaV), kommt nun auch zusätzlich der Handel und körpernahe Dienstleister durch die Einschränkungen der 2. COVID-19-NotMV ab 26.12.2020 wieder in den Genuss von zumindest einigen Tagen Umsatzersatz.

Während der Umsatzersatz in aller Regel für den Dezember 2020 50% des Umsatzes vom Dezember 2019 beträgt, wurden die Ersatzanteile für den **betroffenen Handel** mit 12,5%, 25% oder 37,5% festgelegt. Welcher Prozentsatz zur Anwendung kommt richtet sich nach der Einstufung laut beiliegender Liste.

Unverändert wird der Umsatzersatz **nur für die Tage der direkten Betroffenheit** durch die oben genannten Verordnungen gewährt. Auch die Regel, dass bei Mischbetrieben (Teile betroffen, andere nicht betroffen) eine plausible Verhältnisrechnung anzustellen ist, bleibt unverändert.

Sollten Sie von den aktuellen Einschränkungen betroffen sein, sprechen Sie bitte mit Ihrem Sachbearbeiter.

Confidential

5020 Salzburg, Rainbergstr. 3a, Tel. +43(0)662-64 66 68-0, Fax +43(0)662-64 66 68-230  
5600 St. Johann, Hans-Kappacher-Str. 8, Tel. +43(0)6412 - 20319, Fax +43(0)6412 - 40196  
5201 Seekirchen, Hauptstr. 16a, Tel. +43(0)6212 - 7327, Fax +43(0)6212 732750

[www.quintax.at](http://www.quintax.at), [office@quintax.at](mailto:office@quintax.at)

Volksbank Salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL  
Unicredit Bank Austria AG, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW

Landesgericht Salzburg FN 252811 g  
WT-Code 803718, UID-Nr. ATU61431828

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about)

## 2. Umsatzerersatz für indirekt betroffene Betriebe

Neu in den Startlöchern steht der Umsatzerersatz für indirekt betroffene Unternehmen. Darunter sind alle Unternehmen zu verstehen, die **selbst zB nicht von einem Betretungsverbot betroffen waren, aber die geschlossene Betriebe beliefert haben**. So sind etwa Zulieferbetriebe für die Hotellerie nicht direkt betroffen, mussten aber aufgrund der Schließung der Hotels herbe Umsatzeinbußen hinnehmen. Diese Einbußen sollen nun auch ersetzt werden.

Auch **Künstler** können nun in den Genuss des Umsatzerersatzes kommen, auch wenn sie nicht selbst als Veranstalter tätig sind, sondern etwa von (nun geschlossenen) Kultureinrichtungen gebucht wurden. Die dafür notwendige Richtlinie ist zwar noch nicht veröffentlicht, es gibt aber schon vorab einige Eckdaten, wie das funktionieren wird:

Die Umsätze des indirekt betroffenen Unternehmens (was davon für Künstler gilt ist noch nicht definiert) müssen **in „Normalzeiten“ zumindest zu 50%** mit vom Lockdown direkt betroffenen Unternehmen erzielt werden.

Im Betrachtungszeitraum November/Dezember 2020 muss es zu einem **Umsatzeinbruch** im Vergleich zum Vorjahr (November/Dezember 2019) von **zumindest 40%** gekommen sein.

Ersetzt werden wiederum (entsprechend den Branchensätzen der Umsatzersätze für direkt betroffene Betriebe) zwischen 12,5% und 80% der Umsätze, die das Unternehmen im November oder Dezember 2019 mit direkt betroffenen Unternehmen erzielt hat.

Bei Umsatzerätzen ab EUR 5.000,- ist eine Bestätigung durch einen Steuerberater oder Bilanzbuchhalter vorgesehen.

Der Mindestersatz beträgt EUR 1.500,-.

Die **Antragstellung soll ab Ende Jänner wiederum über Finanz Online möglich** sein.

Soweit die ersten Eckdaten. Sobald die dafür nötige Richtlinie mit den Details veröffentlicht ist, informieren wir Sie wieder.

Zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes für vom Lockdown direkt betroffene Unternehmen (3. VO Lockdown-Umsatzersatz)

<b>ÖNACE</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Prozentsatz</b>
64511	Handel mit Kraftwagen <=3,5t	12,5%
G4519	Handel mit Kraftwagen >3,5t	12,5%
G4532	EH - Kraftwagenteile und -zubehör	12,5%
G4540	Handel und Reparatur v. Krafrädern	12,5%
G4719	Sonst. EH mit Waren verschiedener Art	25%
G4741	EH - Datenverarbeitungsgeräte	25%
G4742	EH - Telekommunikationsgeräte	12,5%
G4743	EH - Unterhaltungselektronik	12,5%
G4751	EH - Textilien	25%
G4752	EH - Metallwaren und Baubedarf	25%
G4753	EH - Vorhänge, Teppiche und Tapeten	25%
04754	EH – Elektr.. Haushaltsgeräte	12,5%
G4759	EH - Möbel und Einrichtungsgegenstände	12,5%
G4761	EH-Bücher	25%
G4762	EH - Zeitschriften und Bürobedarf	25%
64763	EH - Bespielte Ton- und Bildträger	25%
G4764	EH - Fahrräder und Sportartikel	25%
64765	EH - Spielwaren	25%
G4771	EH - Bekleidung	37,5%
04772	EH - Schuhe und Lederwaren	37,5%
G4775	EH - Körperpflegemittel	25%
G4776	EH - Blumen, Pflanzen und lebende Tiere	37,5%
G4777	EH - Uhren und Schmuck	25%
G4778	Sonst. EH in Verkaufsräumen	25%
G4779	EH - Antiquitäten und Gebrauchtwagen	25%
64782	EH - Bekleidung an Verkaufsständen	37,5%
G4789	EH - Sonst. Gitter an Verkaufsständen	25%

